



253
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

204. Jahrgang

Köln, 01. Juli 2024

Nummer 26

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	373. Bekanntmachung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln Seite 257
370.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immis- sionsschutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine GmbH 50389 Wesseling Seite 254	374. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Leverkusen Seite 257
371.	Öffentliche Bekanntmachung nach BImSchG h i e r : Firma LOHC Industrial Solutions NRW GmbH Seite 254	375. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 257
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	E Sonstiges
372.	Bekanntmachung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „LEP-Fläche Euskirchen / Weilerswist Anstalt des öffent- lichen Rechts“ (LEP-AÖR), Euskirchen h i e r : Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 Seite 254	376. Liquidation h i e r : Burscheider Badminton Club e. V. Seite 257
		377. Liquidation h i e r : Reit- und Volti-Club Sonnenschein e. V. Seite 257

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

370. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln

Az. A15.1-300.0004/24 // 53-2024-009177

Köln, den 18 Juni 2024

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 11. Januar 2024, ergänzt mit Unterlagen vom 3. Juni 2024, gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der LDPE-Anlage OT4, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 60, 50389 Wesseling (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 45, Flurstück 30,32), angezeigt. Die LDPE-Anlage OT4 ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand sind folgende Änderungen:

- Ergänzung der HD-Produkt-Abscheider zweier Reaktionskammern um jeweils eine zweite, als PLT-Schutteinrichtung klassifizierte Standmessung
- Anpassung der Not-Abschaltprogramme an zwei Reaktionskammern

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. L a a b s

ABl. Reg. K 2024, S. 254

371. Öffentliche Bekanntmachung nach BImSchG h i e r : Firma LOHC Industrial Solutions NRW GmbH

Bezirksregierung Köln

UnserZeichen:300-53.0023/23/G4-BSc_53-2023-0004886

Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG der Firma

LOHC Industrial Solutions NRW GmbH, Hammfelddamm 4a, 41460 Neuss

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) i. V. mit dem § 17 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) wird Folgendes bekannt gegeben:

In der Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln vom 4. März 2024 (Amtsblatt und Internet) wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Firma LOHC Industrial Solutions NRW GmbH, Hammfelddamm 4a, 41460 Neuss, für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von hydriertem Benzyltoluol“ für die Erörterung der Einwendungen der Erörterungstermin für den

3. Juli 2024, ab 10 Uhr

- mit möglichem Folgetermin am

4. Juli 2024, ab 11 Uhr

im Sitzungssaal des Technischen Rathauses der Stadt Dormagen festgelegt.

Der Erörterungstermin wird an einen anderen Ort verlegt und findet nun statt bei der Bezirksregierung Köln, Börsenplatz 1, 50667 Köln, Raum B 1128.

Personen, die Einwendungen erhoben haben sowie die interessierte Öffentlichkeit werden gebeten, kurz vor Beginn des Termines am Empfang des Dienstgebäudes am Börsenplatz 1 zu warten, um von dort zum Veranstaltungsraum begleitet zu werden.

Köln, den 21. Juni 2024

Im Auftrag
gez. S c h w i r z

ABl. Reg. K 2024, S. 254

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

372. Bekanntmachung des gemeinsamen Kommunal- unternehmens „LEP-Fläche Euskirchen / Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts“ (LEP-AöR), Euskirchen h i e r : Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023

Der Verwaltungsrat der LEP-AöR hat am 12. Juni 2024 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und den

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 der LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts (LEP-AöR) festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von € 0,00 mit dem Verlustvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von € 10 000,00 zu verrechnen und den verbleibenden Verlust in Höhe von € 10 000,00 auf neue Rechnung vorzutragen.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2022 wurde die Dr. Heilmaier & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Krefeld, beauftragt. Diese hat mit Datum vom 7. Mai 2024 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Anstalt öffentlichen Rechts LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist AöR, Euskirchen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Anstalt öffentlichen Rechts LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist AöR, Euskirchen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften der KUV NRW und den ergänzenden Bestimmungen der Anstaltssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 114a GO NRW in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet

sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften der KUV NRW und den ergänzenden Bestimmungen der Anstaltssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deut-

schen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem

Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Der Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – sowie der Lagebericht der LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts für das Wirtschaftsjahr 2023 kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle des Kommunalunternehmens im Rathaus der Stadt Euskirchen, Kölner Straße 75, 53879 Euskirchen, Zimmer 123, während der Dienstzeit (Mo, Mi, Fr in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und Di, Do in der Zeit von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr) eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Verwaltungsrat der LEP-AöR festgestellte und bestätigte Jahresabschluss 2023 der LEP-Fläche

Euskirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 Kommunalunternehmensverordnung – KUV öffentlich bekannt gemacht.

Euskirchen, 17. Juni 2024

gez.
Wolfgang H o n e c k e r
Vorstandsvorsitzender

gez.
Ingo H e s s e n i u s
Vorstandsmitglied

ABl. Reg. K 2024, S. 254

373. Bekanntmachung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln

Köln, den 21. Juni 2024

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist zum 3. Juli 2024, 17:00 Uhr, zu der im KonferenzCenter 2. OG, Raum 1, der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18-24, 50667 Köln, stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

A. Öffentlicher Teil

1. Wahl eines ordentlichen Mitglieds des Verwaltungsrats der Kreissparkasse Köln
2. Wahl eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrats der Kreissparkasse Köln
3. Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2023 der Kreissparkasse Köln mit dem Bestätigungsvermerk der Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes
4. Entlastung der Organe der Kreissparkasse Köln für das Jahr 2023 (Verwaltungsrat, Vorstand)
5. Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses 2023 der Kreissparkasse Köln
6. Bericht zur Prüfung des Zweckverbands durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW)

B. Nicht-Öffentlicher Teil

7. Bericht aus der Kreissparkasse Köln
8. Änderung Gesellschaftsvertrag der Rheinisch-Bergischen Siedlungsgesellschaft
9. Verschiedenes

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
gez. Landrat Stephan S a n t e l m a n n

ABl. Reg. K 2024, S. 257

374. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Leverkusen

Antragsgemäß werden die nachbezeichneten Sparkassenbücher als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz

(SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgegeben: Sparkasse Leverkusen, Kontonummer: 4000268591 und 4000268609.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 18. Juni 2024

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2024, S. 257

375. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 310015995, 3074162078.

Aachen, den 20. Juni 2024

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2024, S. 257

E Sonstiges

376. Liquidation h i e r : Burscheider Badminton Club e. V.

Der Verein „Burscheider Badminton Club e. V.“ (VR 401301, Amtsgericht Köln) ist durch die Mitgliederversammlung vom 5. November 2021 aufgelöst worden. Die Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden. Liquidator: Rechtsanwalt Norbert Mausbach, Hauptstraße 208 in 51465 Bergisch Gladbach.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2024, S. 257

377. Liquidation h i e r : Reit- und Volti-Club Sonnenschein e. V.

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 5258 eingetragene „Reit- und Volti-Club Sonnenschein e. V.“ mit Sitz in Stolberg ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Anschrift des Liquidationsvereins: c/o Herr Stefan Wilck, Leonhard-Schleicher-Straße 18, 52222 Stolberg.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2024, S. 257



Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.